

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 10 (1901)
Heft: 38

Vereinsnachrichten: Offizielle Nachrichten = Nouvelles officielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile
oder deren
Raum.

Paraissent
le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'Étranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.

Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts.
net par milli-
mètre-ligne
ou son
espace.

Organ und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins

10. Jahrgang | 10^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiemit die Trauer-Anzeige,
dass unser Mitglied

Herr Karl Michel

Besitzer des Hotel Krone in Meiringen

am 15. September, in seinem 63. Lebens-
jahre, nach längerer Krankheit, uner-
wartet schnell gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

J. Tschumi.

An die Tit. Mitglieder

und Abonnenten, welche jeweilen den Winter
über ihren Wohnort wechseln, richten wir
hiemit die höf. Bitte, uns rechtzeitig ihre Ab-
reise anzuzeigen, damit die Änderungen in der
Expedition des Vereinsorgans vorgenommen
werden können und der regelmässige Erhalt
desselben keinen Unterbruch erleidet.

Die Expedition der „Schweizer Hotel-Revue“.

MM. les Sociétaires

et abonnés qui, pendant l'hiver, changent leur
domicile, sont priés d'aviser à temps notre
bureau de leur départ, afin d'éviter des irrégu-
larités dans l'expédition de l'organe social.

Administration de la „Revue Suisse des Hôtels“.

Petition

betreffend die

Urheberrechte der Autoren und Komponisten.

(Schluss).

Wenn der Gesetzgeber gewisse Handlungen
strafbar oder tributpflichtig erklärt, so ist er
doch offenbar auch verpflichtet dafür zu sorgen,
dass der normale Mensch sich Rechenschaft
daráber abgeben kann, wo diese Tributpflicht
oder die Strafbarkeit beginnt und wo sie aufhört.
Ganz abgesehen davon, ist es vielerorts gar
nicht möglich eine Bruttoeinnahme festzustellen,
nicht einmal nach der statgehabten Aufführung,
geschweige denn vorher, weil keine Eintritts-
gebühren erhoben und keine Sammlungen veran-
staltet werden, oder weil der Hotelbesitzer
keinen Einblick in die von der Musikkapelle
verrechneten Beträge besitzt. Und wie soll,
wenn die Bruttoeinnahmen feststehen und wenn
auch feststellbar wäre, was für geschützte und
was für ungeschützte Werke aufgeführt worden
sind, die Berechnung über die Verteilung der
Einnahmen auf diese beiden Kategorien vorge-
nommen werden?

Die vom Gesetzgeber aufgestellte Norm mag
richtig erscheinen für Theaterinstitute, wo an
einem Abend nur ein Stück aufgeführt wird
wo Eintrittsgelder erhoben werden und wo
eine Kontrolle über das, was geschützt ist und
was nicht, viel leichter auszuführen ist, sie ist
aber absolut ungenügend für unsere Verhältnisse.

Zu allem dem kommt, dass die Tantième
zum Voraus erlegt oder sichergestellt werden
soll, bevor die Musikaufführung überhaupt
stattfinden darf. Selbstverständlich kann es sich
bei Etablissements, in denen regelmässig und
auch nur des öfteren Konzerte abgehalten werden,
nicht darum handeln, vor jeder einzelnen Auf-
führung eine Bewilligung der verschiedenen in
Betracht kommenden Autoren und Komponisten
oder deren Vertretern einzuholen, sondern man
wird aus praktischen Gründen die Bewilligung
für eine längere Dauer zu erhalten suchen.
Nun haben aber sehr viele Etablissements-
besitzer vor Beginn der Saison nicht nur keine
Abnung von dem voraussichtlichen Besuch der
Konzerte, sondern nicht einmal von den Musik-
stücken, die in den Konzerten gespielt werden,
ja nicht einmal von den Gesellschaften, die die
Konzerte aufzuführen werden, und da soll es nun
möglich sein, eine Tantième zu vereinbaren,
welche den Ansprüchen der geschützten Autoren
entspricht und gleichzeitig eine Garantie für
eine nicht zu grosse Inanspruchnahme der
Hotelbesitzer bietet?

Lässt sich aber der Etablissementsbesitzer
nicht herbei, die Forderungen des Agenten der
Société zu acceptieren, oder gelingt es ihm
nicht, durch Feilschen und Markten, was natur-
gemäss nicht jedermanns Sache ist, eine andere

Verständigung zu erzielen, so ergeht gegen ihn
das Verbot und da ist er entweder genötigt,
keine Konzerte zur Aufführung gelangen zu
lassen, oder er wird, falls geschützte Musik-
stücke doch etwa zur Aufführung gelangen,
gestraft werden.

Die notwendige Folge dieser durch das
Gesetz geschaffenen Verhältnisse ist, dass die
Etablissementsbesitzer dem Agenten, dessen
Charakter und Handlungsweise genugsam be-
kannt sind, auf Gnade und Ungnade übergeben
sind, und in welcher Weise dieses Organ der
Société seine Stellung ausnützt, darüber giebt
das in unsern Händen befindliche umfangreiche
Material, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur
Verfügung stellen, einen deutlichen Aufschluss
genug. Alle Mittel werden in Bewegung gesetzt,
um die Etablissementsinhaber müde und will-
fährig zu machen; da sucht man durch Grob-
heit und Drohung mit Staatsanwalt und Gericht,
dort durch eckige Schmeichelei zum Ziele zu
gelangen, und an geradezu betrügerischen Ver-
suchen fehlt es auch nicht. Hat man doch
schon an Etablissementsbesitzer die Zumutung
gestellt, sich formell zu höheren Abfindungs-
summen vertraglich zu verpflichten, wogegen
man ihnen einen Revers, dass sie nur kleinere
Beiträge zu leisten hätten, ausstellen werde!
Solche Verträge wären dann natürlich gegen-
über Anderen verwendet worden, um sie zu
höheren Leistungen zu veranlassen, als sie ohne
solche fingierte Präzedenzfälle übernommen
haben würden.

Thatsächlich stehen denn auch die Leistungen,
die den Etablissementsbesitzern abgerufen
worden sind, unter sich in gar keinem Ver-
hältnis. Es giebt sehr grosse Etablissements,
die täglich oder gar täglich mehrmals Konzerte
abhalten, und die viel weniger zahlen als kleinere
mit relativ weniger Konzerten; die Höhe dieser
Beiträge steht überhaupt sozusagen nirgends in
einem richtigen Verhältnis, weder zu der Zahl
der jährlich stattfindenden Konzerte, noch zum
Besuch der Konzerte, noch zu den direkten
oder indirekten Intraden, die daraus erzielt
werden, noch zu den geschützten und unge-
schützten Musikstücken, die zur Aufführung
gelangen. Es fällt dem Agenten gar nicht ein,
nach den angegebenen Richtungen eine Basis
für seine Forderung zu suchen, sondern seine
Forderungen beruhen rein auf Willkür und die
vertragliche Feststellung hängt davon ab, ob der
Etablissementsbesitzer lange genug Widerstand
leistet oder nicht, und ob die Agentur den
Gerichten des betreffenden Kantons ein grösseres
oder geringeres Zutrauen entgegen bringt.

Die Petenten haben Eingangs betont, dass
es ihnen in keiner Weise darum zu thun ist,
den finanziellen Interessen der Autoren und
Komponisten irgendwie zu nahe zu treten; sie
wollen ihnen gerne zukommen lassen, was
ihnen von Rechtswegen gebührt, aber sie
verlangen für sich den analogen Schutz und
können nicht zugeben, dass sie der Willkür
und der Ausbeutung eines frechen und rück-
sichtslosen Agententums länger preisgegeben
sind, und als eine grosse Kategorie der am
Gesetze beteiligten Interessenten, glauben sie
von ihrer hohen Behörde erwarten zu dürfen,
dass ihren gewiss berechtigten Anforderungen
durch eine Revision des bezüglichen Gesetzes
entsprochen werde.

Als Postulate für eine solche Gesetzesre-
vision glauben sie folgende aufstellen zu sollen:

1. Sollte dafür gesorgt werden, dass ein
genaues Verzeichnis der geschützten Musik-
stücke jedermann zugänglich ist, damit
jedermann die Möglichkeit hat, sich zu
orientieren, welche Musikstücke frei sind
und welche nur gegen Entgelt, resp. gegen
eine gesetzlich zu normierende Taxe auf-
geführt werden dürfen.
2. Es sollten nähere Normen für die den
Autoren auszuweisenden Tantiemen im
Gesetze aufgestellt werden. Die derzeit

darin enthaltene Norm passt nur für
Theaterinstitute, nicht aber für Konzert-
aufführungen, wo geschützte und freie
Kompositionen zur Aufführung gelangen
und wo Eintrittsgebühren sehr oft nicht
erhoben werden.

3. Es sollten nähere Bestimmungen darüber
aufgestellt werden, wer für die Auszahlung
der Tantième und für Zuwiderhandlungen
gegen das Gesetz verantwortlich ist.
4. Es sollte festgesetzt werden, dass die
Tantiemen nicht vor den Aufführungen,
sondern erst nachher, periodisch zur Aus-
zahlung gelangen sollen, wobei nicht aus-
geschlossen ist, dass in gewissen Fällen
eine angemessene, durch das Gesetz zu
bestimmende Kautions zu leisten wäre.
5. Für streitige oder sonst zweifelhafte Fälle
sollte ein offizielles, fachmännisches und
unparteiisches Entscheidungsorgan ge-
schaffen werden.

Indem wir Ihnen vorstehende Petition einer
günstigen Berücksichtigung aufs Angelegen-
lichste empfehlen, benützen wir diesen Anlass,
Sie hochgeachteter Herr Bundespräsident, hoch-
geachtete Herren Bundesräte, unserer vorzüg-
lichen Hochachtung zu versichern.

Beau-Rivage, Ouchy, den 19. August 1901.

Namens des Schweizer Hotelier-Vereins:

Der Präsident: J. Tschumi.

Pétition

concernant les

Droits d'Auteurs et de Compositeurs.

En conformité de la décision de la dernière
assemblée générale de notre société, le comité
s'est empressé de faire les démarches propres
à amener une révision de la loi concernant les
droits d'auteurs et de compositeurs.

En première ligne, le bureau central a ouvert
une enquête auprès de tous les hôtels, établis-
sements sanitaires, casinos et sociétés de kur-
saals qui paraissent devoir tomber sous le
coup de la loi en question. Cette enquête a
fourni des données étendues et précieuses pour
le but qu'on avait en vue, et qui ont servi de
base à la rédaction de la pétition suivante,
adressée en date du 19 août au haut Conseil
fédéral suisse.

Monsieur le Président du Conseil fédéral!
Messieurs les Conseillers fédéraux!

S'inspirant des démarches faites à plusieurs
reprises auprès de votre haute autorité pour
obtenir une révision de la loi fédérale sur les
droits d'auteurs en matière d'art et de littéra-
ture, en particulier au point de vue des droits
d'exécutions musicales, la Société suisse des
hôteliers, dans sa dernière assemblée générale,
a soumis de son côté cette question à un examen
approfondi et a chargé son comité d'attirer à
nouveau l'attention de votre haute autorité sur
l'état de choses intolérable qui règne actuelle-
ment dans ce domaine, et de vous prier in-
stamment de bien vouloir prendre aussitôt que
possible l'initiative d'un remède à ces abus.

La plupart des établissements dans lesquels
des concerts ont lieu temporairement et régu-
lièrement, se trouvent non seulement, par suite
des contradictions multiples de la jurisprudence,
dans un état d'insécurité juridique pour ainsi
dire absolu, mais se voient encore livrés pieds
et poings liés à l'arbitraire et aux tracasseries
des agents de la Société des Auteurs, Compo-
siteurs et Editeurs de musique.

Nous tenons d'emblée à spécifier que nous
sommes loin d'être hostiles aux intentions de
la loi qui stipule la protection des auteurs et

Offizielle Nachrichten.

Nouvelles officielles.

Wichtige Mitteilung.

Am 16. Sept. ist jedem an unserm Reise-
führer „Die Hotels der Schweiz“ beteiligten
Mitgliede ein Abdruck seiner Annonce per
eingeschriebenen Brief zwecks allfälliger
Richtigstellung für die nächstjährige Aus-
gabe zugesandt worden.

Wir bitten hiemit dringend, der betr.
Sendung die notwendige Aufmerksamkeit zu
schenken, da wir jede Verantwortlichkeit für
aus Nichtbeachtung seitens der Inserenten
entstehende Irrtümer zum vorneherein ab-
lehnen müssen. Korrekturen werden bis Ende
dies erbeten.

Offizielles Centralbureau

Der Chef:

Otto Amstler.

Avis important.

Les sociétaires participant à notre guide
de voyage „Les Hôtels de la Suisse“ ont
reçu le 17 de ce mois sous pli recommandé,
une épreuve de leur annonce pour corrections
éventuelles en vue de l'édition de l'année
prochaine.

Nous les prions instamment d'accorder à
cet envoi toute l'attention voulue, car
nous déclinons d'avance toute responsabilité
pour les erreurs pouvant subsister par suite
de la négligence du commettant. Prière d'en-
voyer les corrections d'ici fin septembre.

Bureau central officiel

Le Chef:

Otto Amstler.